

# Auch ein Linksextremer hat ein Recht auf Einbürgerung

## ***Bundesverwaltungsgericht korrigiert Entscheid des Bundesamts für Migration***

**Die politische Gesinnung darf nicht ausschlaggebend sein bei der Einbürgerung von Ausländern. Das Bundesverwaltungsgericht hat einen Entscheid des Bundesamts für Migration korrigiert. Dieses wollte die Einbürgerung eines Amerikaners verhindern, weil er beim Staatsschutz in Misskredit fiel.**

(sda) Ein junger Amerikaner mit Kontakten zur IRA und losen Verbindungen zu linksradikalen Kreisen ist laut Bundesverwaltungsgericht zu Unrecht nicht eingebürgert worden. Nach Ansicht des Gerichts sind die vom Staatsschutz gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu wenig konkret.

Der heute 25-Jährige war 1998 mit seiner Mutter in die Schweiz gekommen. 2004 hatte ihm seine damalige Wohngemeinde die ersuchte Einbürgerung zugesichert. Das Bundesamt für Migration (BfM) lehnte indessen vor drei Jahren das Gesuch um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ab.

### ***Nachforschungen des DAP***

Es war gestützt auf mehrere Stellungnahmen des damaligen Dienstes für Analyse und Prävention (DAP, heute: Nachrichtendienst des Bundes) zum Schluss gekommen, dass der junge Mann eine Gefahr für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz darstelle.

Angelastet wurden ihm Verbindungen zur Irish Republican Army (IRA), beziehungsweise deren Splittergruppen. Er habe intensive Kontakte zu entsprechenden Personen gepflegt und diese auch in Belfast besucht. Zudem stehe er in Verbindung zur linksextremen und gewaltbereiten Organisation «Revolutionärer Aufbau Schweiz».

### ***Bekennnis zu Gewaltlosigkeit***

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Mann nun Recht gegeben und festgestellt, dass ihm die Einbürgerungsbewilligung zu Unrecht verwehrt worden ist. Laut den Richtern in Bern hat der DAP im Zusammenhang mit den Vorwürfen zu seinen IRA-Kontakten nichts wirklich Konkretes oder Substanzielles vorgelegt.

Fest stehe, dass der junge Mann nie in irgendwelche gewalttätigen Aktionen involviert gewesen sei oder diese unterstützt hätte. Sein Bekenntnis zur Gewaltlosigkeit dürfe nicht als blosses Lippenbekenntnis abgetan werden. Nicht gerechtfertigt sei es zudem, von «intensiven Kontakten» zu sprechen.

### ***Kritische Haltung erlaubt***

Zu seinen Gunsten sei auch seine plausible Aussage zu werten, dass er die Beziehungen zu den Leuten aus dem Umfeld nordirischer Gruppierungen 2006 endgültig abgebrochen habe. Weiter sei nicht klar, wie der DAP zur Ansicht gelangt sei, dass er sich einer Gruppe des «Revolutionären Aufbaus» angeschlossen habe.

Als einzige Quelle dazu würden Beobachtung im öffentlichen Raum genannt. Wohl hege der Einbürgerungskandidat gemäss den Angaben seines Anwalts eine kritische Haltung gegenüber dem Kapitalismus in seiner heutigen Form. Solche Kritik werde aber auch von Parteien geäussert, die im Parlament vertreten seien.

Es sei im übrigen nicht verboten, Ansichten zu hegen, die sich mit den Ideen linksextremer Gruppen überschneiden würden, solange diese Ziele mit legalen Mitteln verfolgt würden. Massgeblich für die Einbürgerung sei nicht die politische Gesinnung, sondern einzig die Möglichkeit einer Gefährdung der inneren Sicherheit. (Urteil C-2946/ 2008 vom 21.6.2011)